

Satzung des Vereins Leseforum Oldenburg

Zur verbesserten Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine Genderisierung verzichtet. Alle Personen werden hiermit angesprochen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Leseforum Oldenburg“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Sitz des Vereins ist Oldenburg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Literatur.
2. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Autoren aus der Region eine Plattform zu bieten, um ihre Texte vorzustellen und vor öffentlichem Publikum zu lesen.
3. Eine weitere Aufgabe des Vereins ist es, diesen Autoren ein Forum zu bieten, um sich gegenseitig zu informieren, auszutauschen und sich in allen Fragen des Publizierens zu unterstützen.
4. Dabei geht es auch um die Bereitstellung der Möglichkeit, verfasste Texte mit Autorenkollegen zu reflektieren, um konstruktive Kritik zu erhalten.
5. Daneben will das Leseforum allgemein die Literatur, das Lesen und kreative Schreiben fördern und zu diesem Zweck neben den festen monatlichen Leseabenden weitere Veranstaltungen für ein breites Publikum anbieten, wobei alle Genres gleichermaßen zum Zuge kommen sollen.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele hat. Dabei unterscheidet der Verein zwischen aktiven und passiven Mitglie-

dern. Beide Mitgliedschaften sind beitragspflichtig, wobei aktive Mitglieder den vollen Beitrag zahlen und dadurch mitwirkungsberechtigt sind, und passive Mitglieder einen geringeren Beitrag zahlen, ohne Mitwirkungsrecht, allein, um den kulturellen Zweck zu fördern.

2. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch das Recht auf Information über Veranstaltungen, Veränderungen, Beschlussfassungen des Vereins.
3. Personen, die bei Gründung des Vereins mitwirken, werden aktives Mitglied des Vereins durch Unterzeichnung der Gründungs-Satzung. Im Übrigen bedarf es für den Eintritt in den Verein eines an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrages, in dem sich der Anmeldende zur Anerkennung und Erhaltung der Satzung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und erteilt eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung kommt es auf deren Zugang beim Verein an.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die

über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

7. Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hat ein Mitglied keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
2. Passive Mitglieder werden vom Vorstand über die Aktivitäten des Vereins in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, informiert (Tätigkeitsbericht). Ebenfalls haben sie das Recht, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
4. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.
5. Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindest-Jahresbeitrag einmal jährlich zum 20. Februar eines Jahres zu zahlen. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei einem Vereinsbeitritt im laufenden Kalenderjahr ist der Jahresbeitrag monatsanteilig unverzüglich nach Erhalt der Beitragsbescheinigung zu entrichten. Mitglieder haben dem Vorstand eine Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen sowie jede Änderung ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 5

Vereinsmittel / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel zur

Erfüllung des Vereinszwecks sollen grundsätzlich aus Beiträgen und Spenden fließen.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein aktives Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. In der Mitgliederversammlung entscheiden die aktiven Mitglieder nach Aussprache und Beratung über die Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich abgehalten.
3. Passive Mitglieder sind teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.
4. Die Versammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- c) die Bestellung und Abberufung des Kassenprüfers;
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages oder die Höhe von Sonderbeiträgen;
- e) die Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers;
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

6. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus ~~vier Mitgliedern~~ dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ~~jedes Vorstandsmitglied einzeln~~ *den 1. Vorsitzende* und *ein* *weiter* *Vor-* *stands-* *mitglied* vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks im Sinn von § 2
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Geschäftsjahr, Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der oder die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

direkte

↳ nicht

§ 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins ^{oder} Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an ^{die} Stiftung Lesen. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Leseförderung in Bildungseinrichtungen entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

§11

Anwendung des BGB

Die Regelungen in dieser Satzung werden ergänzt durch die Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.02.2019 erichtet.

Wolfgang Welf
Hanna Seyfert

(Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern/Gründern)

Marlies Fehers
Tanja Zuo-Jaßen
Sylvia Jagob
Awe Ombekar
Gabi
B. Schmal
K.H. Kuehnert

P. Vorn
L. Oestk
U. Hoop
G. Pank
J. Ah
J. Helber

Nachträglich unterzeichnet am 26.2.19